

**Beschluss Nr. 385/2026**

Schwyz, 27. Mai 2026 / ju

**Interpellation I 3/26: Strommarkt: Gewinne den Grossunternehmen, Verluste der Allgemeinheit?**  
Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 4. Februar 2026 haben die Kantonsräte Elias Studer und Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

*«Grossverbraucher (Verbrauch von mehr als 100 MWh/Jahr) können seit der Teilliberalisierung des Schweizer Strommarkts 2009 den benötigten Strom auf dem freien Markt einkaufen (Art. 6 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 1 StromVG). In der Gemeinde Arth sind ab dem Jahr 2021 aufgrund der steigenden Marktpreise mehrere solcher Grossverbraucher in die Arme der Grundversorgung der Gemeindewerke Arth (GWA) zurückgekehrt.*

*Dadurch sind die Strompreise für alle privaten Arther Haushalte (noch stärker) gestiegen, da die GWA zu deutlich höheren Preisen kurzfristig in grossen Mengen Strom nachkaufen mussten (hierdurch entstehen Differenzen aus dem vordefinierten Verkaufspreis zum tatsächlichen Einkaufspreis, sogenannte "Deckungsdifferenzen").*

*Dies, obwohl solche Grossverbraucher, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang – das heisst dem Recht, von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen (Art. 4 Abs. 1 Bst. d StromVG) – Gebrauch gemacht haben, gemäss Art. 6 Abs. 1 StromVG keinen Anspruch mehr auf Zugang zur Grundversorgung haben. Denn Art. 6 Abs. 1 StromVG statuiert die Lieferpflicht durch die Grundversorgung wie folgt: 1. gilt eine Lieferpflicht des Grundversorgers für Endverbraucher mit weniger als 100 MWh/Jahr ("feste Endverbraucher" gem. Art. 6 Abs. 2 StromVG). 2. gilt Lieferpflicht für Grossverbraucher (Endverbraucher über 100 MWh/Jahr), die auf den freien Netzzugang verzichtet haben. Das "verzichtet" kann logischerweise nur Grossverbraucher meinen, die ihr Recht auf Zugang zum freien Strommarkt bisher nicht benutzt haben, denn andernfalls hätte diese Bestimmung gar keine Bedeutung. Haben nur diese beiden Kategorien (1. Endverbraucher mit weniger als 100 MWh/Jahr*

sowie 2. Grossverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichtet haben) Anspruch auf Versorgung durch den Grundversorger, so heisst dies im Umkehrschluss, dass ein Grossverbraucher, der den Zugang zum freien Markt benutzt hat, seinen Anspruch auf Versorgung durch den Grundversorger endgültig verloren hat (Art. 11 Abs. 1 StromVG e contrario; siehe auch BBl 2005 1645). Wer sich einmal für den freien Markt entschieden hat, hat somit keinen Anspruch mehr auf Versorgung durch den örtlich zuständigen Grundversorger (=Verteilnetzbetreiber; hier die GWA).

Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage hätte die GWA diese Grossverbraucher nicht in die Grundversorgung zurücknehmen dürfen, da die Entscheidung, bei einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen, endgültig ist. Diese gesetzliche Regelung ergibt auch Sinn. Es kann nicht sein, dass ein gewinnorientiertes Unternehmen dann auf dem freien Markt einkauft, wenn ihm das nützt und dann die Allgemeinheit bezahlen lässt bzw. den Verlust tragen lässt, wenn der freie Markt plötzlich zu einem Nachteil für das gewinnorientierte Unternehmen wird, d.h. sich das vielbeschworene "unternehmerische Risiko" verwirklicht hat.

Scheinbar war für den Entscheid der GWA, die Grossverbraucher zurückzunehmen, entscheidend, dass diese neue "Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch" (ZEV) bildeten.<sup>1</sup> Ein Unternehmen bildete diesen ZEV beispielsweise zusammen mit einem ihm selbst gehörenden angrenzenden Mehrfamilienhaus. Dient ein solcher ZEV jedoch primär der Umgehung des gesetzlichen Grundsatzes "einmal frei, immer frei", so ist die Aufnahme des ZEV in die Grundversorgung – entgegen den äusserst fragwürdigen Ausführungen der Elcom, von der sich die GWA scheinbar beraten liess – gesetzeswidrig (Art. 6 Abs. 1 StromVG e contrario) und rechtsmissbräuchlich (Art. 5 Abs. 3 BV und Art. 2 ZGB). Hieran ändert auch der per 2023 in Kraft getretene Art. 11 Abs. 2bis StromVV nichts, da eine gesetzeswidrige Verordnungsbestimmung nicht anwendbar ist.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat unsere Einschätzung, dass die Wahl des freien Netzzugangs endgültig ist und die GWA nicht nur erstens nicht verpflichtet waren, die betreffenden Grossverbraucher zurückzunehmen, sondern dass es zweitens auch widerrechtlich war, Grossverbraucher, die sich zuvor für den freien Netzzugang entschieden hatten, wieder in die Grundversorgung aufzunehmen? Bzw. abstrakter gefragt: Teilt der Regierungsrat unsere Einschätzung, dass ein ZEV, der primär zwecks Umgehung des Gesetzes gegründet wurde, entgegen der Haltung der Elcom keinen Anspruch auf Grundversorgung hat?
2. Wie viele solcher Fälle von Grossverbrauchern, die (allenfalls mittels neuen ZEVs) Anspruch auf Grundversorgung geltend machten und auf diese Weise zum zuständigen Grundversorger zurückkehrten, gibt es in der Gemeinde Arth und in welchen Jahren sind sie zurückgekehrt?
3. Welche zusätzlichen (Strom-)Kosten sind durch die Rücknahme von Grossverbrauchern in der Gemeinde Arth seit 2022 für die privaten Haushalte gesamthaft angefallen?
4. Wie viele solcher Fälle von Grossverbrauchern, die (allenfalls mittels neuen ZEVs) Anspruch auf Grundversorgung geltend machten und auf diese Weise zum zuständigen Grundversorger zurückkehrten, gibt es im Kanton Schwyz und in welchen Jahren sind sie zurückgekehrt?
5. Welche zusätzlichen (Strom-)Kosten sind durch die Rücknahme von Grossverbrauchern im Kanton Schwyz seit 2022 für die privaten Haushalte gesamthaft angefallen?
6. Gibt es Fälle, in denen die betreffenden Grossverbraucher nach weniger als den in Art. 11 Abs. 2bis StromVV vorgesehenen 7 Jahren wieder in den freien Markt entlassen wurden? Wie viele und in welchen Gemeinden?
7. Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass auch die in Art. 11 Abs. 2bis StromVV vorgesehenen 7 Jahre nichts ernsthaft dazu beitragen, dass die Grossverbraucher ihre Verluste selbst

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu «So kommen Firmen mit einem «Buebetrickli» zu günstigerem Strom» in der NZZ vom 6. September 2022 sowie <https://www.egonline.ch/2023/05/17/duerfen-grossverbraucher-dank-zev-zurueck-in-die-grundversorgung/> inklusive Verlinkung auf eine Elcom-Verfügung.

*tragen, da sie in diesen 7 Jahren nur einen kleinen Bruchteil der von ihnen verursachten Kosten (Deckungsdifferenzen) tragen müssen, während der Rest von den privaten Haushalten getragen wird?*

- 8. Welche Hilfestellungen bietet der Regierungsrat den Gemeinden bzw. Bezirken und ihren Grundversorgern im äusserst komplizierten Strommarktrecht?*
- 9. Wie wirkt der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion darauf hin, dass das geltende Recht eingehalten wird und die Interessen der Bevölkerung und damit insbesondere der privaten Haushalte gewahrt werden?*
- 10. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation politisch ein? Sind Massnahmen notwendig?*

*Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) sind die Verteilnetzbetreiber (VNB) für die Grundversorgung von Endverbrauchern mit Elektrizität sowie für das Messwesen und die Festlegung der Elektrizitätstarife zuständig.

Im Zuge der Teilliberalisierung des Schweizer Strommarktes im Jahr 2009 erhielten Grosskunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 100 Megawattstunden (MWh) das Recht, beim VNB Netzzugang zu beantragen und ihren Strom auf dem freien Markt zu beschaffen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist in Art. 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) geregelt und wird in den Art. 16–18 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) konkretisiert. Seit 2023 gelten angepasste Rahmenbedingungen für die interne Nutzung sowie die Abrechnung von lokal produziertem Strom. Nimmt eine Verbrauchsstätte, die bereits einmal vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht hat, an einem bestehenden oder neu gegründeten ZEV teil, bleibt die Lieferpflicht des Verteilnetzbetreibers gegenüber diesem Zusammenschluss bestehen (vgl. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV, SR 734.71]).

Gemäss Art. 18 EnG sind die Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb eines ZEV hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz gemeinsam wie eine einzige Endverbraucherin bzw. ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ist die zentrale und unabhängige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde des Bundes für den Elektrizitätsmarkt in der Schweiz und ist verantwortlich für den korrekten Vollzug der Stromversorgung. Ihre Aufgaben sind im StromVG geregelt. Die ElCom sorgt dafür, dass der Strommarkt fair funktioniert, die Netze korrekt betrieben und bepreist werden sowie die Versorgung der Bevölkerung jederzeit sichergestellt ist.

Die Kantone sind im Energiebereich für die Netzgebietszuteilungen, die Gebäudevorschriften und die Koordination mit den Gemeinden und Bezirken zuständig. Die sich stellenden rechtlichen Fragen sowie die relevanten Erlasse im Zusammenhang mit dieser Interpellation sind vollständig auf Bundesebene angesiedelt.

## 2.2 Beantwortung der Fragen

*2.2.1 Teilt der Regierungsrat unsere Einschätzung, dass die Wahl des freien Netzzugangs endgültig ist und die GWA nicht nur erstens nicht verpflichtet waren, die betreffenden Grossverbraucher zurückzunehmen, sondern dass es zweitens auch widerrechtlich war, Grossverbraucher, die sich zuvor für den freien Netzzugang entschieden hatten, wieder in die Grundversorgung aufzunehmen? Bzw. abstrakter gefragt: Teilt der Regierungsrat unsere Einschätzung, dass ein ZEV, der primär zwecks Umgehung des Gesetzes gegründet wurde, entgegen der Haltung der Elcom keinen Anspruch auf Grundversorgung hat?*

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Interpellanten eine restriktive Auslegung der Rückkehrmöglichkeit in die Grundversorgung vertreten. Nach Auffassung des Regierungsrates lässt sich eine absolute Betrachtungsweise im Sinne von «einmal frei, immer frei» jedoch nicht eindeutig aus dem geltenden Bundesrecht ableiten.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind im Gesamtzusammenhang zu würdigen. Mit Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVV hat der Bundesrat eine Rückkehrmöglichkeit vorgesehen, welche für die Marktakteure verbindlich ist, solange sie nicht durch die zuständigen Instanzen anders beurteilt wird.

Auch im Hinblick auf Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) ist festzuhalten, dass diese gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sind. Ob in Einzelfällen ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt, ist von den zuständigen Behörden bzw. Gerichten zu prüfen und kann nicht pauschal beurteilt werden. Die Schlussfolgerung, die Gemeindewerke Arth hätten rechtswidrig gehandelt, erscheint vor diesem Hintergrund rechtlich unbegründet.

*2.2.2 Wie viele solcher Fälle von Grossverbrauchern, die (allenfalls mittels neuen ZEVs) Anspruch auf Grundversorgung geltend machten und auf diese Weise zum zuständigen Grundversorger zurückkehrten, gibt es in der Gemeinde Arth und in welchen Jahren sind sie zurückgekehrt?*

Hierzu liegen keine systematisch erhobenen Daten zur Gemeinde Arth vor. Der Kanton verfügt weder über eine gesetzliche Grundlage zur systematischen Erhebung solcher Einzelfälle noch über direkten Zugang zu den erforderlichen Daten der Netzbetreiber. Letzteres ist auch durch datenschutzrechtliche Vorgaben begrenzt.

*2.2.3 Welche zusätzlichen (Strom-)Kosten sind durch die Rücknahme von Grossverbrauchern in der Gemeinde Arth seit 2022 für die privaten Haushalte gesamthaft angefallen?*

Auch hierzu liegen keine belastbaren und systematisch erhobenen Zahlen vor. Die Ermittlung möglicher Mehrkosten setzt detaillierte Kenntnisse der Energiebeschaffung, der Tarifkalkulation sowie der Kundenstruktur der jeweiligen Versorgungsunternehmen voraus. Auf diese Daten hat der Regierungsrat keinen direkten Zugriff.

Zudem hängen Strompreise von einer Vielzahl von Faktoren ab, weshalb eine isolierte Zuordnung einzelner Kosteneffekte nur eingeschränkt möglich ist.

*2.2.4 Wie viele solcher Fälle von Grossverbrauchern, die (allenfalls mittels neuen ZEVs) Anspruch auf Grundversorgung geltend machten und auf diese Weise zum zuständigen Grundversorger zurückkehrten, gibt es im Kanton Schwyz und in welchen Jahren sind sie zurückgekehrt?*

Die entsprechenden Informationen liegen bei den einzelnen Versorgungsunternehmen und sind dem Regierungsrat unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugänglich. Er verfügt daher über keine Kenntnis weiterer Fälle dieser Art.

*2.2.5 Welche zusätzlichen (Strom-)Kosten sind durch die Rücknahme von Grossverbrauchern im Kanton Schwyz seit 2022 für die privaten Haushalte gesamthaft angefallen?*

Wie bereits ausgeführt, liegen keine aggregierten Daten zu möglichen Mehrkosten für private Haushalte im Kanton Schwyz vor. Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass Verteilwirkungen innerhalb der Tarifstruktur grundsätzlich möglich sind, wenn sich die Zusammensetzung der Kundengruppen verändert.

*2.2.6 Gibt es Fälle, in denen die betreffenden Grossverbraucher nach weniger als den in Art. 11 Abs. 2bis StromVV vorgesehenen 7 Jahren wieder in den freien Markt entlassen wurden? Wie viele und in welchen Gemeinden?*

Dem Regierungsrat sind keine systematisch erfassten Fälle bekannt, in denen Grossverbraucher vor Ablauf der vorgesehenen Frist wieder in den freien Markt gewechselt haben. Auch hierzu bestehen keine eigenen Datenerhebungen und ein Zugriff auf entsprechende Daten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben.

*2.2.7 Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass auch die in Art. 11 Abs. 2bis StromVV vorgesehenen 7 Jahre nicht ernsthaft dazu beitragen, dass die Grossverbraucher ihre Verluste selbst tragen, da sie in diesen 7 Jahren nur einen kleinen Bruchteil der von ihnen verursachten Kosten (Deckungsdifferenzen) tragen müssen, während der Rest von den privaten Haushalten getragen wird?*

Der Regierungsrat nimmt die Einschätzung der Interpellanten zur Kenntnis und anerkennt, dass die geltende Regelung Fragen hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit aufwerfen kann. Die entsprechende bundesrechtliche Regelung verfolgt das Ziel, einen Ausgleich zwischen Marktmechanismen und Versorgungssicherheit zu schaffen. Ob diese Regelung im Ergebnis alle Kostenwirkungen vollständig abbildet, ist eine energiepolitische Fragestellung, die auf Bundesebene zu beurteilen ist.

Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> der StromVV regelt die Kostenfolgen bei einer Rückkehr von Grossverbrauchern in die Grundversorgung. Ziel der Bestimmung ist es, die Stabilität der Grundversorgung sicherzustellen und kurzfristig entstehende Mehrkosten zuzuordnen. Dabei sieht die geltende Regelung vor, dass diese Kosten in der Grundversorgung anfallen.

Weiter stellt der Regierungsrat fest, dass diese Systematik Fragen hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit aufwirft, insbesondere mit Blick auf die Belastung der Haushaltskunden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Energieversorgungsunternehmen auf Planungssicherheit angewiesen sind.

In administrativer Hinsicht kann die Anwendung von Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVV für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein. Insbesondere betrifft dies die Nachbeschaffung von Energie, die Anpassung der Tarifikalkulation sowie die transparente Zuordnung der entsprechenden Kosten im Rahmen der Regulierung.

Finanziell können sich – je nach Anzahl und Zeitpunkt der Rückkehr von Grossverbrauchern – Mehrkosten in der Grundversorgung ergeben. Diese sind systembedingt zu berücksichtigen und können sich auf die Tarifgestaltung für die Endkunden auswirken. Das konkrete Ausmass solcher Effekte hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von den Marktpreisen, der Beschaffungsstrategie der Versorger sowie der Struktur der Kundschaft im jeweiligen Netzgebiet.

Für die Bevölkerung kann dies bedeuten, dass sich Veränderungen bei den Stromtarifen ergeben, wobei die konkreten Auswirkungen im Einzelfall zu beurteilen sind.

*2.2.8 Welche Hilfestellungen bietet der Regierungsrat den Gemeinden bzw. Bezirken und ihren Grundversorgern im äusserst komplizierten Strommarktrecht?*

Der Regierungsrat unterstützt Gemeinden und Versorgungsunternehmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch Information, Koordination und bei Bedarf durch den Austausch mit Fachstellen. Bei spezifischen regulatorischen Fragestellungen wird in der Regel auf die zuständigen Bundesbehörden, insbesondere die ElCom, verwiesen.

Als weiteres Instrument hat das Amt für Umwelt und Energie (AfU) im Kanton Schwyz einen jährlichen «Runden Tisch» für EVU eingeführt. Dieser bietet sowohl kleineren als auch grösseren Unternehmen eine Plattform für den fachlichen Austausch und ermöglicht es dem AfU, die Teilnehmenden über relevante und aktuelle Energiethemen zu informieren.

*2.2.9 Wie wirkt der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion darauf hin, dass das geltende Recht eingehalten wird und die Interessen der Bevölkerung und damit insbesondere der privaten Haushalte gewahrt werden?*

Der Regierungsrat ist für die Tarifaufsicht nicht zuständig. Ist ein Endverbraucher mit den berechneten Stromtarifen seines Werkes nicht einverstanden, steht es ihm offen, sich an die Elcom zu wenden. Ist ein Endverbraucher mit dem Entscheid der ElCom nicht einverstanden, kann dieser beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

*2.2.10 Wie schätzt der Regierungsrat die Situation politisch ein? Sind Massnahmen notwendig?*

Der Regierungsrat anerkennt, dass die aktuelle Marktsituation sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen für Energieversorgungsunternehmen und Endverbraucher Herausforderungen mit sich bringen können. Allfälliger Anpassungsbedarf betrifft in erster Linie das Bundesrecht. Der Regierungsrat wird die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen und sich bei Bedarf im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte auf Bundesebene für sachgerechte Anpassungen einsetzen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

